

**Benutzungsordnung
für die selbstverwalteten Jugendtreffs
der Gemeinde Nuthe-Urstromtal**

vom 21.03.2001

1. Allgemeine Ordnungsbestimmungen

- 1.1 Die Einrichtung steht allen Nutzungsberechtigten im Alter von 11 bis 22 Jahren offen.

Dabei wird jedoch eine pflegliche Nutzung des Gebäudes, der Einrichtung und der Ausstattung sowie der sich auf dem Grundstück befindlichen Anlagen vorausgesetzt.
- 1.2. Lärm und sonstige Störungen der Allgemeinheit innerhalb und außerhalb der Einrichtung sind zu vermeiden.
- 1.3. Bauliche Veränderungen bedürfen grundsätzlich der ausdrücklichen Zustimmung des Trägers. Dies gilt ebenfalls für Veränderungen an Türen, Wänden, Fenstern, Fußböden und Decken etc. in Farbe, Form und Material.
- 1.4. Übernachtungen im Gebäude oder aber auch auf dem Grundstück sind nicht gestattet. Ausnahmeanträge sind beim Fachamt der Gemeinde zu stellen.
- 1.5. Bei der Nutzung der Einrichtung ist den Zielen des Umweltschutzes in besonderem Maße Rechnung zu tragen.
- 1.6. Rauchen; der Genuss von Alkohol und anderen Rauschmitteln ist im Jugendtreff verboten.

2. Allgemeine Haftungsbestimmungen

- 2.1. Der Träger haftet nicht für die Beschädigung oder den Verlust von Wertgegenständen, Garderobe oder Fahrzeugen aller Art von Nutzern oder Besuchern der Einrichtung.
- 2.2. Der Träger überlässt den Nutzern bzw. den Besuchern die Einrichtung und die zur Benutzung frei gegebenen Geräte in einem ordnungsgemäßen Zustand. Die Nutzer bzw. Besucher sind verpflichtet, Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht benutzt werden. Schäden sind dem Träger anzuzeigen.
- 2.3. Die Nutzer und die Besucher stellen den Träger von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit dem Besuch und der Nutzung der Einrichtung sowie der Zugänge und Zuwegungen zu der Einrichtung einschließlich Abstellflächen stehen.

II / 5.2.

- 2.4. Die Nutzer und die Besucher haften für jegliche von Ihnen angerichtete Schäden am oder im Gebäude einschließlich der Außenanlage.
- 2.5. Belästigungen anderer Besucher werden im Einzelfall durch Verhängung von Hausverboten geahndet. Dasselbe gilt auch für Verstöße gegen Anordnungen des/der Leiters/Leiterin oder eines vom Träger Beauftragen, soweit sich diese Anordnungen auf die Ordnung im Gebäude und dem Grundstück beziehen. (In dieser Hinsicht übernimmt auch der Clubrat in besonderer Weise Verantwortung).

3. Hausrecht – Hausverbote

- 3.1. Die Ausübung des Hausrechts obliegt dem Träger der Einrichtung und in dessen Vertretung dem Ortsvorsteher. Er kann im Einzelfall auch abweichende Regelungen treffen.
- 3.2. Verstöße gegen bestehende Gesetze, gegen diese Benutzungsordnung und ggf. zusätzlich zu erlassende ergänzende Anweisungen und Regelungen können mit einem zeitweise befristeten oder auch mit einem andauernden **Hausverbot** geahndet werden.
- 3.3. Hausverbote können sowohl gegen Einzelpersonen als auch gegen Gruppen verhängt werden.
- 3.4. Hausverbote bis zu 4 Wochen können vom Leiter der Einrichtung oder Verantwortlichen des Trägers sofort mündlich oder schriftlich erteilt werden. Die Aufhebung von Hausverboten kann an bestimmte Auflagen gebunden sein.

Nuthe-Urstromtal, den 21.03.2001

gez. Jansen
Bürgermeister